



Stand: 03.04.07

---

# Leistungsauftrag

## Grenzwachtkorps 2008 - 2011

---

### Inhalt

Grundlagen		2
Aufgaben		3
Strategie		4
Finanzieller Rahmen		6
<b>Produktgruppen</b>		
Produktgruppe 1	Grenz-, Sicherheits- und Zollpolizei	7
Produktgruppe 2	Dienstleistungen	9
Produktgruppe 3	Auslandeinsätze	11
<b>Anhang</b>		
Anhang 1	Erläuterungen	13
Anhang 2	Rahmenbedingungen für das Grenzwachtkorps	14
Anhang 3	Rechtsgrundlagen	15

# Grundlagen

---

## Leistungsauftrag

### Partner und Dauer

In Anlehnung an Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes dem Grenzwachtkorps (GWK) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Periode 2008 bis 2011. Dieser dient als Vorgabe für die jährliche Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Chef Grenzwachtkorps und den Kommandanten Grenzwachtregionen.

## Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeiten des GWK finden sich in internationalen Abkommen, in über 50 Gesetzen und mehr als 120 Verordnungen. Die für den Leistungsauftrag wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind im Anhang 3 aufgeführt.

## Aufgaben

---

Das Grenzschutzkorps nimmt neben Fiskal- und zollpolizeilichen Aufgaben hauptsächlich grenz-, sicherheits- und fremdenpolizeiliche Aufgaben wahr.

### Grenz-, Sicherheits- und Zollpolizei

Das GWK

- fahndet nach Personen, Fahrzeugen und Sachen
- überwacht und kontrolliert Personen und Waren im Reisenden- und Handelswarenverkehr über die Zollgrenze.
- wahrt im Grenzraum die Sicherheit (inkl. Prävention).

Von Bedeutung sind insbesondere

- Nachrichtenbewirtschaftung;
- Bekämpfung des illegalen grenzüberschreitenden Betäubungsmittelverkehrs;
- Aufdeckung, Bekämpfung und Abklärung von Dokumentenfälschungen;
- Kontrolle der Einreisevoraussetzungen und Aufenthaltsberechtigung;
- Bekämpfung des grenzüberschreitenden Terrorismus/Extremismus;
- Bekämpfung der illegalen Migration;
- Bekämpfung der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels;
- Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- Bekämpfung des Warenschmuggels;
- Vollzug bestimmter nicht zollrechtlicher Erlasse;
- verkehrspolizeilichen Kontrollen und Ahndung spezifischer Delikte;
- Missbrauchsbekämpfung bei der Nationalstrassen- und bei der pauschalen - und leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;
- Spontanhilfe bei Schadenereignissen;
- Sicherheit im Luftverkehr.

### Dienstleistungen

Das GWK

- fertigt Waren im Reiseverkehr ab und erhebt die entsprechenden Abgaben;
- beteiligt sich an der Abfertigung von Handelswaren;
- nimmt Asylgesuche entgegen;
- stellt Ausnahmevisa und Ausflugschein aus;
- stellt im Zuständigkeitsbereich Notpässe aus;
- verkauft Autobahnvignetten.

### Auslandeinsätze

Das GWK

- beteiligt sich an internationalen Polizeieinsätzen,
- beteiligt sich an internationalen Einsätzen im Grenzschutzbereich;
- stellt Migrations- und Verbindungsoffiziere, Dokumentenberater und Visasachbearbeiter zur Verfügung.

# Strategie

---

## Lagebeurteilung

### Umfeld

Das Umfeld ist gekennzeichnet durch:

- Zunehmende grenzüberschreitende Kriminalität;
- Steten Migrationsdruck;
- Zunehmende Gewaltbereitschaft;
- Zunehmenden Verkehr und abnehmende Kontrolldichte im Warenverkehr;
- Verstärkte Anforderungen in der nationalen und internationalen Sicherheitskooperation (z.B.: Schengen-Dublin).

### Grenzwachtkorps

- **Personalbestand**

Gemäss Schengenbeschluss („*Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin*“ vom 17.12.2004) und der Sparprogramme beträgt der Personalbestand beim Grenzwachtkorps 1'929. Aufgrund des ausgewiesenen und langjährigen Mehrbedarfs wird das GWK zurzeit durch Personaleinheiten des VBS verstärkt.

- **Organisation innova**

Das Kommando GWK (Kdo GWK) in Bern bildet die **strategische** Ebene und setzt operative Schwergewichte. Es nimmt Aufgaben in den Bereichen Doktrin und Einsatz, Organisationsmanagement, Ausbildung sowie Technik und Logistik wahr. Durch das Zusammenführen dieser Aufgaben sollen Doppelspurigkeiten vermieden und eine landesweit einheitliche Doktrin gewährleistet werden. Ein neu definierter strategischer Planungsprozess ist die Grundlage für eine zukunftsorientierte Gesamtstrategie des GWK.

Die **operative** Ebene umfasst acht Grenzwachregionen (Gzw Reg I-VIII), die nach geotaktischen Gesichtspunkten definiert wurden. Diese werden je von einem Kommandanten geführt. Ihm stehen zwei Einsatzoffiziere und teilweise ein zusätzlicher Stabsoffizier zur Verfügung. Die Kdt Gzw Reg I, III, IV und VI führen zusätzlich je eine Einsatzzentrale, die fachtechnisch dem Kdo GWK untersteht.

Auf der **taktischen** Ebene führen die Postenchefs. Einem Kommandanten sind mehrere Posten unterstellt. Diese können mobil, stationär oder kombiniert sein. Die Posten werden aus Teams gebildet, denen mindestens 10 Mitarbeitende angehören (mit je 1-2 Einsatzleitern).

### Projekte

Das Grenzwachtkorps bearbeitet eine Vielzahl von Projekten, sowohl betrieblicher als auch EDV-technischer Natur (periodische Ablösung von bestehenden Applikationen sowie neue Anwendungen zur Wirksamkeits- und Effizienzsteigerung). Dabei wird es zunehmend schwieriger, die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereit zu stellen.

## Strategie

- Das GWK vollzieht die gesetzlichen Aufgaben gezielt und mit dem bestmöglichen Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung – unter Berücksichtigung der persönlichen Sicherheit der Mitarbeitenden. Dabei beachtet es die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit. Lagebezogen sind klare Schwergewichtsbildungen vorzunehmen.
- Das GWK arbeitet mit den in- und ausländischen Polizei- und Grenzkontrollorganen zusammen. Die gemeinsame Plattform KKJPD-EFD wird weiter geführt. Die Vereinbarungen mit den Kantonen werden laufend angepasst und verbessert, um die Synergien zu Gunsten der inneren Sicherheit optimal zu nutzen.

## Strategie

---

- Das GWK nimmt Einsitz in den relevanten Schengen-Gremien in Brüssel und der Grenzschutzagentur in Warschau und beteiligt sich an internationalen Einsätzen. In Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen werden die Ausgleichs- und nationalen Ersatzmassnahmen erarbeitet und zu gegebenem Zeitpunkt umgesetzt. Mit den Nachbarstaaten betreibt das GWK Kooperationszentren in Genf und Chiasso sowie die Verbindungsbüros in Basel und Schaanwald.
- Zur Stärkung seiner Kernkompetenzen übernimmt das GWK im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Absprache mit den zuständigen Kantonen die Personenkontrollen an Flughäfen.
- Das GWK ist bereit, die Personenkontrollen im internationalen Bahnverkehr weiter auszubauen.

## Finanzieller Rahmen

---

Die Einnahmen und Ausgaben im Grenzwachtkorps bilden einen integralen Bestandteil der Finanzrechnung innerhalb der Eidgenössischen Zollverwaltung.

Finanzrechnung EZV nach NRM

*Tabelle (analog Zivildienst) folgt zu späterem Zeitpunkt.*

# Produktgruppen

---

## Produktgruppe 1: Grenz-, Sicherheits- und Zollpolizei

---

### Umschreibung

Das GWK verfolgt Widerhandlungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Es setzt zahlreiche rechtliche Erlasse durch und trägt zur Erhöhung der inneren Sicherheit bei.

### Strategische Stossrichtung

Von besonderer Bedeutung ist die Bekämpfung organisierten Schmuggels, grenzüberschreitender Kriminalität sowie illegaler Migration. Der Mittelsansatz hat sich auf konsequente Erfolgs- und Wirkungsorientierung zu konzentrieren. Die Kontrollen erfolgen nach Massgabe der Risikolage/Lagebild und der geotaktischen Situation. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist besonders nachzuleben.

### Unterteilung in Produkte

- Produkt 1.1 Nachrichtenbewirtschaftung
- Produkt 1.2 Personenfahndung
- Produkt 1.3 Sachfahndung
- Produkt 1.4 Bekämpfung illegaler grenzüberschreitender Betm-Verkehr
- Produkt 1.5 Aufdecken von Dokumentenfälschungen und sicherstellen nicht zustehender Dokumente
- Produkt 1.6 Bekämpfung Terrorismus/Extremismus
- Produkt 1.7 Kontrolle der Einreisevoraussetzung und der Aufenthaltsberechtigung
- Produkt 1.8 Verhinderung illegaler Einreise von Personen und Bekämpfung der Schlepperkriminalität
- Produkt 1.9 Bekämpfung Warenschmuggel
- Produkt 1.10 Vollzug bestimmter nichtzollrechtlicher Erlasse insbesondere Bekämpfung von Widerhandlungen im Bereich Kriegsmaterial-, Waffen-, Güterkontrollgesetz-, Materialgüterrecht-, Kulturgütertransfer-, radioaktive Stoffe etc.
- Produkt 1.11 Verkehrspolizeiliche Kontrolle und Ahndung spezifischer Delikte (D.13 sowie Vereinbarungen mit Kantonen)
- Produkt 1.12 Missbrauchsbekämpfung Verkehrsabgaben
- Produkt 1.13 Unterstützung von Partnerorganisationen
- Produkt 1.14 Spontanhilfe/Unterstützung bei Schadenereignissen/Rettung
- Produkt 1.15 Prävention

## Produktgruppe 1: Grenz-, Sicherheits- und Zollpolizei

### Wirkungsziele (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
Die Auftragserfüllung im Bereich der Sicherheits-, Grenz- und Zollpolizei wird als solche wahrgenommen und akzeptiert.	Akzeptanz als Sicherheitsorgan im Grenzraum.	Hohe Akzeptanz.	Einmal in der Leistungsauftragsperiode durch Umfrage.
Der Aufgabenvollzug wird als qualitativ hoch wahrgenommen.	Kundenzufriedenheit.	Hohe Kundenzufriedenheit.	Einmal in der Leistungsauftragsperiode durch Umfrage.
Die Nachrichtenbewirtschaftung wird als Instrument für einen lagegerechten Aufgabenvollzug wahrgenommen.	Kundenzufriedenheit (MA an der „Front“)	Hohe Kundenzufriedenheit.	Einmal in der Leistungsauftragsperiode durch Umfrage.

### Leistungsziele (Output, konkretisiert in der Leistungsvereinbarung)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
Die Bevölkerung wird durch risikogerechte Personen- und Warenkontrollen geschützt.	Anzahl Aufgriffe.	Niveau 2006	Erhebung im Rahmen des Reportings.
Betäubungsmittelschmuggel und Dokumentenfälschung werden aufgedeckt.	Anzahl Ereignisse.	Über Niveau 2006	Erhebung im Rahmen des Reportings.
Fälle von illegalen Einreisen, Umgehung von Einreisevoraussetzungen und Aufenthaltsberechtigungen werden aufgedeckt.	Anzahl Ereignisse.	Über Niveau 2006	Erhebung im Rahmen des Reportings.
Die Erledigung von grenz-, sicherheits- und zollpolizeilichen Fällen erfolgt in gerichtstauglicher Qualität.	Anzahl Beanstandungen	Über Niveau 2006	Erhebung im Rahmen des Reportings.



## **Produktgruppe 2: Dienstleistungen**

---

### **Umschreibung der Produktgruppe**

Das GWK stellt den raschen und unkomplizierten Grenzübergang von Personen und Waren sicher. Das GWK beschafft dem Bund einen Teil der Einnahmen.

### **Strategische Stossrichtung**

Die Abfertigungszeiten richten sich nach den Bedürfnissen der Kunden. Im Handelswarenverkehr werden dort Dienstleistungen im Rahmen der verfügbaren Mittel geleistet, wo sich aus Sicht der Gesamt-EZV Synergien ergeben. Ressourcensparende Verfahren für die Dienstleistungserbringung sind zu fördern. Prozesse, Auftreten und Verhalten sind kundenfreundlich und kundenorientiert. Das GWK informiert angemessen über seine Tätigkeit und fördert dadurch das Ansehen der Marke GWK.

### **Unterteilung der Produktgruppe in Produkte**

Produkt 2.1	Warenabfertigung im Reiseverkehr
Produkt 2.2	Ausstellung von Notpässen, Ausnahmevisa und Ausflugscheinen
Produkt 2.3	Entgegennahme von Asylgesuchen
Produkt 2.4	Erhebung der Verkehrsabgaben
Produkt 2.5	Warenabfertigung / Unterstützung im Handelswarenverkehr (HWV)
Produkt 2.6	Kundenbetreuung

## Produktgruppe 2: Dienstleistungen

---

### **Wirkungsziele** (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
Der rasche und unkomplizierte Grenzübergang von Personen mit und ohne Waren wird ermöglicht. Die Bedeutung Ressourcen sparender Verfahren wird verstanden und akzeptiert.	Akzeptanz und Zufriedenheit bei den Betroffenen.	Hohe Akzeptanz und Zufriedenheit.	Einmal in der Leistungsauftragsperiode durch Umfrage.

### **Leistungsziele** (Output, konkretisiert in der Leistungsvereinbarung)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
Warenabfertigungen erfolgen rasch.	Zeit für die Abfertigung	Niveau 2006.	Laufend im Rahmen des Reportings mit Stichproben

## **Produktgruppe 3: Auslandeinsätze**

---

### **Umschreibung der Produktgruppe**

Führt vorgelagerte Ausweiskontrollen bei diplomatischen Vertretungen im Ausland durch und beteiligt sich an internationalen Polizei- und Grenzschutzeinsätzen. Fördert und unterstützt die internationale Zusammenarbeit durch den Einsatz von Verbindungsbeamten einerseits und den Betrieb von Verbindungsbüros andererseits.

### **Strategische Stossrichtung**

Förderung und Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit über Verbindungsbüros/-beamte und Auslandeinsätze. Aufdeckung von Missbräuchen und Unregelmässigkeiten im Dokumentenbereich durch den Einsatz von Visasachbearbeitern in diplomatischen Vertretungen im Ausland.

### **Unterteilung der Produktgruppe in Produkte**

Produkt 3.1	Internationale Polizei- und Grenzschutzeinsätze
Produkt 3.2	Ausbildungseinsätze
Produkt 3.3	Verbindungsbeamte und –büros
Produkt 3.4	Visasachbearbeitung im Ausland
Produkt 3.5	Sicherheit im Luftverkehr (Tiger/Fox)

## Produktgruppe 3: Auslandseinsätze

---

### **Wirkungsziele** (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
Ausweiskontrollen bei diplomatischen Vertretungen sind klar wahrgenommene Erfolge unserer Mitarbeiter im Ausland.	Zufriedenheit der betroffenen Bundesstellen.	Hohe Zufriedenheit.	Einmal in der Leistungsauftragsperiode durch Umfrage.
Beteiligung an internationalen Polizei- und Grenzschutzzeitsätzen werden als vorgelagerter Sicherheitsfilter wahrgenommen.	Zufriedenheit des Leistungsempfängers.	Hohe Zufriedenheit.	Einmal in der Leistungsauftragsperiode durch Umfrage.
Der Infoaustausch zwischen den GWK-Verbindungsbeamten und den ausländischen Partnern ist institutionalisiert und bildet ein Element der Lagebeurteilung.	Lagerelevanter Nachrichtenaustausch.	Hohe Relevanz.	Einmal in der Leistungsauftragsperiode durch Umfrage.

### **Leistungsziele** (Output, konkretisiert in der Leistungsvereinbarung)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
Durch den vorgelagerten Sicherheitsfilter im Ausland werden Unregelmässigkeiten und Missbräuche aufgedeckt.	Anzahl aufgedeckte Unregelmässigkeiten und Missbräuche.	Niveau 2006.	Laufend im Rahmen des Reportings.

Bern,

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

H.-R. Merz

## Anhang 1: Erläuterungen

---

Der Oberzolldirektor kann beim Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements eine Änderung des Leistungsauftrages beantragen, sofern sich die Rahmenbedingungen während der Geltungsdauer wesentlich ändern.

Der Chef GWK konkretisiert den Leistungsauftrag jährlich mit Leistungsvereinbarungen (LV) mit den Regionskommandanten. Die Leistungsvereinbarungen mit den Gzw Regionen werden vom örtlich zuständigen Kreisdirektor mitunterzeichnet.

Die Berichterstattung erfolgt in Form eines Jahresberichtes. Im dritten Jahr werden die Wirkungs- und Leistungsziele besonders berücksichtigt.

## **Anhang 2: Rahmenbedingungen für das Grenzwachtkorps**

---

### **Finanzielle Führung (Voranschlag, Staatsrechnung)**

Das Grenzwachtkorps verfügt über kein Globalbudget. Grundlage für die Funktionsausgaben des Grenzwachtkorps ist der entsprechende Voranschlag für die Eidg. Zollverwaltung.

Die Ausgaben und Einnahmen des Grenzwachtkorps werden nicht gesondert dargestellt. Im Rahmen der internen Kostenrechnung der Eidg. Zollverwaltung werden die Kosten des Grenzwachtkorps – soweit vorgesehen – getrennt ausgewiesen.

Allfällige Kürzungen durch das Departement, den Bundesrat oder das Parlament gelten – sofern nicht anders vorgesehen – auch für das Grenzwachtkorps.

### **Betriebliche Führung**

Die Planung und Steuerung erfolgt aufgrund der internen Kosten- und Leistungsrechnung der Eidg. Zollverwaltung. Das Grenzwachtkorps erbringt keine gewerbliche Leistungen mit entsprechender Verrechnung.

### **Personalführung**

Das Grenzwachtkorps untersteht dem Bundespersonalgesetz sowie der Militärjustiz. Den allgemeinen Führungsgrundsätzen des Bundes ist angemessene Rechnung zu tragen.

### **Wirkungsorientiertes Controlling**

Mit dem Controlling soll der gesamte Leistungserstellungsprozess und die Wirkungsmodelle angemessen abgebildet und damit die Kommunikationsprozesse gefördert werden. Das Controlling stellt dabei ein umfassendes Führungs- und Steuerungskonzept dar, welches die Aktivitäten auf die zuvor definierten Wirkungs- und Leistungsziele ausrichtet und unterstützt.

Das Controlling

- basiert auf geeigneten Kosten-, Leistungs- und Wirkungsindikatoren. Die Indikatoren werden so ausgewählt, dass sich ein Bezug zu den Wirkungsmodellen der Produktgruppen ergibt und allfälliger Handlungsbedarf definiert werden kann;
- soll Informationen für ein optimales Zusammenspiel zwischen den Ressourcen, Aufgaben und Zielen (Wirkungs- und Leistungszielen) bereitstellen;
- stellt im Berichtswesen führungsrelevante Informationen bedarfs- und führungsgerecht bereit.

## Anhang 3: Rechtsgrundlagen

---

Aufgeführt sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen auf Stufe Gesetz, Verordnung und internationale Abkommen.

### Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

- Vertrag vom 27.4.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (SR 0.360.136.1)
- Vertrag vom 27.4.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden (SR 0.360.163.1)
- Abkommen vom 11.5.1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (SR 0.360.349.1)
- Abkommen vom 10.9.1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden (RS 0.360.454.1)
- Zollgesetz vom 15.3.2005 (SR 631.0)
- Kreisschreiben Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 14.5.1964 an die Polizeikommandanten der Kantone
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen
- Bundesgesetz vom 1.1.2007 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)
- Bundesgesetz vom 7.10.1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (SR 360)
- Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem RIPOL (SR 172.213.61)
- Verordnung vom 21.11.2001 über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS-Verordnung; SR 361.2)
- Verordnung vom 21.11.2001 über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3)
- Verordnung vom 14.1.1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA; SR 142.211)
- Bundesgesetz vom 20.6.1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54)
- Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (KMG; SR 514.51)
- Bundesgesetz vom 25.3.1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SR 941.41)

### **Fremdenpolizeiliche Aufgaben**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 26.3.1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20)
- Verordnung vom 14.1.1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.211)
- Verordnung über das Zentrale Ausländerregister ZAR (SR 142.215)

### **Aufgaben Asylgesetz**

- Abkommen vom 3. Juli 2000 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Österreichischen Bundesregierung und dem Fürstentum Lichtenstein über die Übernahme von Personen (SR 0.142.111.639)
- Abkommen vom 28. Oktober 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.113.499)
- Abkommen vom 10. Oktober 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.114.549)
- Abkommen vom 20. Dezember 1993 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.111.368)
- Asylgesetz vom 26.6.1998 (AsylG; SR 142.31)
- Asylverordnung 3 vom 11.8.1999 über die Bearbeitung von Personendaten (Asylverordnung 3, AsylV 3; SR 142.314)
- Verordnung vom 18.11.1992 über das automatisierte Personenregistratursystem AUPER (AUPER-Verordnung; SR 142.315)

### **Fiskalaufgaben und Zollpolizei**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Zolltarifgesetz (ZTG) vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10)
- Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) (SR 641.20)
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen

### **Strassenverkehrsabgaben**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG) (SR 641.81)
- Verordnung vom 26.10.1994 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen NSAV (SR 741.72)

### **Wirtschafts-, handels-, gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Aufgaben**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 3.10.1951 über Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) (SR 680)
- Bundesgesetz vom 15.12.2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21)



- Bundesgesetz vom 9.10.1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)
- Bundesgesetz vom 15.12.2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)
- Bundesgesetz über den Strahlenschutz (SR 814.50)
- Übereinkommen vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen (SR 0.453)
- Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
- Bundesgesetz vom 1.7.1966 über Tierseuchen (SR 916.40)
- Bundesgesetz vom 25.6.1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201)
- Bundesgesetz vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (SR 946.202)
- Bundesgesetz vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1) und allgemeine Verordnung vom 7.12.1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 916.01)
- Fernmeldegesetz vom 30.4.1997 (SR 784.10 FMG)
- Bundesgesetz vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1)
- Bundesgesetz vom 28.8.1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11)
- Bundesgesetz vom 5.10.2001 über den Schutz von Design (SR 232.12)
- Bundesgesetz vom 20.6.2003 über den internationalen Kulturgütertransfer SR 444.1)
- Bundesgesetz vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0)
- Bundesgesetz vom 20.6.1986 über die Jagt und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0)
- Bundesgesetz vom 8.6.1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51)
- Bundesgesetz vom 8.12.1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, Art. 135 und 197 (SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 21.6.1991 über die Fischerei (SR 923.0)

### **Verkehrspolizeiliche Aufgaben**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)
- Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51)
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen

### **Militärische Aufgaben**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Militärgesetz vom 3.2.1995 (MG; SR 510.10)
- Verordnung über den Truppeneinsatz für den Grenzpolizeidienst vom 3.9.1997 (VGD; SR 513.72)

### **Schengen/Dublin**

- SAA: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziation dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268.1; BBl Nr. 44 vom 9. Nov. 2004, S. 6447)

- DAA: Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (0.142.392.68; BBl Nr. 44 vom 9. Nov. 2004, S. 6479)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin (BBl Nr. 50 vom 21. Dez. 2004, S. 7149)
- Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25. Nov. 2004, S. 1)